

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung – erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (**Abfallgebührensatzung**):

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschild
§ 2	Gebührenschildner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschild
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschildner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer des dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstückes als Benutzer. ²Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt ist derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder die Wohnungseigentümergeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. ³Bei der Verwendung von zusätzlichen Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ⁴Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ⁵Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). ⁶Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschildner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüllbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich
- a) nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 (Grundgebühreneinheit) und
 - b) nach Leistungsgebühren
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahren der Restmüllbehälter, Bioabfallsäcke und Wertstofftonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
 - im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
 - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Haushaltsgrundgebühr).
- (3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Nutzungseinheit für sich als mindestens eine zusätzliche Grundgebühreneinheit, insoweit wird wie folgt differenziert:

²Die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen entsprechen

unter 300 m ²	1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung
bis einschließlich 1000 m ²	2 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung
bis einschließlich 2000 m ²	3 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung
je weitere angefangene 1.000 m ²	1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung

³Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 10 Fremdenbetten als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.

⁴Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.

⁵Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.

⁶Auf die Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstfeldbruck ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstfeldbruck anfallen können.

⁷Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine

ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

⁸Die Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühr ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils (70 % und mehr) außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang (weniger als 10 Wochenstunden) genutzt werden.

⁹Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Kalendertag des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck gewährt. ¹⁰Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. ¹¹Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

- (4) ¹Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. ²Dies gilt nur, wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstfeldbruck befindet.
- (5) ¹Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung befreit werden. ²Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. ³Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. ⁴§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 61,80 € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 86,80 € pro Jahr.

- (2) ¹Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei 14-täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	48,40 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	73,20 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	103,10 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	146,40 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	292,70 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	804,90 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	939,10 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.341,60 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	3.049,00 €
10.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	6.098,00 €

²Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei wöchentlicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	585,40 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	1.609,80 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	1.878,20 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	2.683,20 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	6.098,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	12.196,00 €

(3) ¹Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1.	einer Müllnormtonne 40 l	44 Bioabfallsäcke mittel oder	63 Bioabfallsäcke klein
2.	einer Müllnormtonne 60/70 l	66 Bioabfallsäcke mittel oder	95 Bioabfallsäcke klein
3.	einer Müllnormtonne 80/90 l	94 Bioabfallsäcke mittel oder	134 Bioabfallsäcke klein
4.	einer Müllnormtonne 110/120 l	132 Bioabfallsäcke mittel oder	189 Bioabfallsäcke klein
5.	einer Müllnormtonne 240 l	264 Bioabfallsäcke mittel oder	377 Bioabfallsäcke klein
6.	einer Müllnormtonne 660 l	726 Bioabfallsäcke mittel oder	1037 Bioabfallsäcke klein
7.	einer Müllnormtonne 770 l	847 Bioabfallsäcke mittel oder	1210 Bioabfallsäcke klein
8.	einer Müllnormtonne 1,1 cbm	1210 Bioabfallsäcke mittel oder	1728 Bioabfallsäcke klein
9.	einer Müllnormtonne 2,5 cbm	2750 Bioabfallsäcke mittel oder	3928 Bioabfallsäcke klein
10.	einer Müllnormtonne 5,0 cbm	5500 Bioabfallsäcke mittel oder	7857 Bioabfallsäcke klein

²Die in Abs. 2 Satz 2 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1.	einer Müllnormtonne 240 l	528 Bioabfallsäcke mittel oder	754 Bioabfallsäcke klein
2.	einer Müllnormtonne 660 l	1452 Bioabfallsäcke mittel oder	2074 Bioabfallsäcke klein
3.	einer Müllnormtonne 770 l	1694 Bioabfallsäcke mittel oder	2420 Bioabfallsäcke klein
4.	einer Müllnormtonne 1,1 cbm	2420 Bioabfallsäcke mittel oder	3456 Bioabfallsäcke klein
5.	einer Müllnormtonne 2,5 cbm	5500 Bioabfallsäcke mittel oder	7856 Bioabfallsäcke klein
6.	einer Müllnormtonne 5,0 cbm	11000 Bioabfallsäcke mittel oder	15714 Bioabfallsäcke klein

(4) ¹Für jede weitere Restmüllleerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1.	einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	1,90 €
2.	einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	2,80 €
3.	einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	4,00 €
4.	einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	5,60 €
5.	einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	11,30 €
6.	einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	31,00 €
7.	einer Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	36,10 €
8.	einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	51,60 €
9.	einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	117,30 €
10.	einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	234,50 €
11.	einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	140,70 €
12.	einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	258,00 €

²Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	33,00 €

³Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Landkreis-Papiertonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne mit 1,1 cbm Füllraum 36,40 €.

- (5) ¹Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung 2.439,20 €,
 bei 14-täglicher Abholung 1.219,60 €.

²Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 46,90 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

- (6) ¹Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung 7.317,60 €,
 bei 14-täglicher Abholung 3.658,80 €.

²Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 140,70 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

- (7) ¹Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt

für einen Einwegmüllsack mit	100 l Füllraum	5,00 €,
für einen Einwegmüllsack mit	50 l Füllraum	2,50 €.

² Die Leistungsgebühr beträgt		
für einen Bioabfallsack groß	(ca. 50 Liter)	1,50 €,
für einen Bioabfallsack mittel	(ca. 10 Liter)	0,30 €,
für einen Bioabfallsack klein	(ca. 7 Liter)	0,20 €.

- (8) ¹Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach (ohne Einsammeln und Transport)

beträgt bis 31.12.2022: 136,00 € pro t,
 beträgt ab 01.01.2023: 101,00 € pro t

²Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr

pauschal bis 31.12.2022 10,00 €
 pauschal ab 01.01.2023 8,00 €

³Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr

pauschal bis 31.12.2022 20,50 €
 pauschal ab 01.01.2023 15,00 €

⁴Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeugesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr

pauschal bis 31.12.2022	41,00 €
pauschal ab 01.01.2023	30,00 €

⁵Für die Feststellung des Fahrzeugesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

- (9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung)
 - maximal zwei Kubikmeter- je Haushalt beträgt
- | | |
|--|--|
| | 50,00 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 25,00 €. |
|--|--|
- (10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt
- | | |
|--|--------------------|
| | 20,00 € je Anfahrt |
|--|--------------------|
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt
- | | |
|--|-------------------|
| | 20,00 € pro Stück |
|--|-------------------|
- (12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt für:
- | | |
|--|-----------------------------|
| - Altöl | 0,50 € pro angefangenem kg |
| - Kondensatoren | 3,70 € pro angefangenem kg |
| - Schwermetalle, Schwermetallverbindungen | 10,20 € pro angefangenem kg |
| - sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbidverbindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.) | 2,60 € pro angefangenem kg |
| - Feuerlöscher | 5,80 € pro Feuerlöscher |
- (13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten beträgt:
- | | |
|--------------------|----------------------------|
| - für Altöl | 0,50 € pro angefangenem kg |
| - für Feuerlöscher | 5,80 € pro Feuerlöscher |
- (14) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt
- | | |
|---|--|
| a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm täglich überschreiten | 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 € |
| b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen | 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 € |

(15) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang beträgt bei

1	Reinem Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)	9,00 € pro t
2	Reinem Betonabbruch, Teile bis inkl. 50 cm	9,00 € pro t
3	Reinem Betonabbruch, Teile > 50 cm	18,00 € pro t
3.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,40 €
4	Betonteile mit Armierung (z. B. Masten, Säulen, Spaltenböden)	80,00 € pro t
4.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
4.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
4.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	24,00 €
5	Bauschutt (Beton, Ziegel gemischt)	25,00 € pro t
5.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
5.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
5.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
6	Mineralfaser in einer zugelassenen Verpackung	Bis 31.08.2022: 352,00 € pro t Ab 01.09.2022: 373,00 € pro t
6.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 26,40 € Ab 01.09.2022: 27,98 €
6.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 52,80 € Ab 01.09.2022: 55,95 €
6.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 105,60 € Ab 01.09.2022: 111,90 €
7	nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Depo- nie der Klasse 0	50,00 € pro t
7.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
7.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
7.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

8	Asbest in einer zugelassenen Verpackung	Bis 31.08.2022: 228,00 € pro t Ab 01.09.2022: 232,00 € pro t
8.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 17,10 € Ab 01.09.2022: 17,40 €
8.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 34,20 € Ab 01.09.2022: 34,80 €
8.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 68,40 € Ab 01.09.2022: 69,60 €
9	Flachglas	40,00 € pro t
9.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
9.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
10	Flachglas mit Rahmen	Bis 31.08.2022: 100,00 € pro t Ab 01.09.2022: 105,00 € pro t
10.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 7,50 € Ab 01.09.2022: 7,88 €
10.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 15,00 € Ab 01.09.2022: 15,75 €
10.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 30,00 € Ab 01.09.2022: 31,50 €

11	Erdaushub	50,00 € pro t
11.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
11.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
11.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
12	Straßenaufbruch, nicht teerhaltig	50,00 € pro t
12.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
12.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
12.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
13	Straßenaufbruch, teerhaltig	Bis 31.08.2022: 228,00 € pro t Ab 01.09.2022: 232,00 €/t
13.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 17,10 € Ab 01.09.2022: 17,40 €
13.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 34,20 € Ab 01.09.2022: 34,80 €
13.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 68,40 € Ab 01.09.2022: 69,60 €
14	Altholz, Kategorie I bis III	74,00 € pro t
14.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,55 €
14.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	11,10 €
14.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	22,20 €
15	nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Depo- nie der Klasse 2 - inkl. Transport	Bis 31.08.2022: 228,00 € pro t Ab 01.09.2022: 232,00 € pro t
15.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 17,10 € Ab 01.09.2022: 17,40 €

15.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 34,20 € Ab 01.09.2022: 34,80 €
15.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 68,40 € Ab 01.09.2022: 69,60 €
16	nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach	Bis 31.08.2022: 168,00 € pro t Ab 01.09.2022: 171,00 € pro t Ab 01.01.2023: 136,00 € pro t
16.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.12.2022: 12,60 € Ab 01.09.2022: 12,83 € Ab 01.01.2023: 10,20 €
16.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.12.2022: 25,20 € Ab 01.09.2022: 25,65 € Ab 01.01.2023: 20,40 €
16.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.12.2022: 50,40 € Ab 01.09.2022: 51,30 € Ab 01.01.2023: 40,80 €
17	Bioabfälle	120,00 € pro t
17.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
17.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	18,00 €
17.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	36,00 €
18	Dachpappe	Bis 31.08.2022: 390,00 € pro t Ab 01.09.2022: 414,00 € pro t

18.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 29,25 € Ab 01.09.2022: 31,05 €
18.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 58,50 € Ab 01.09.2022: 62,10 €
18.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	Bis 31.08.2022: 117,00 € Ab 01.09.2022: 124,20 €
19	Gipsabfälle	90,00 € pro t
19.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,75 €
19.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t be- trägt die Gebühr pauschal	13,50 €
19.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	27,00 €
20	Leicht- bzw. Porenbeton (z.B. Ytong)	86,00 € pro t
20.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,45 €
20.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t be- trägt die Gebühr pauschal	12,90 €
20.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	25,80 €
21	HBCDD-haltige Abfälle aus privaten Haushalten	1.666,00 €/t
21.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	124,95 €
21.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t be- trägt die Gebühr pauschal	249,90 €
21.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	499,80 €
22	Gartenabfälle aus privaten Haushalten, die 220 kg täglich überschreiten	50,00 €/t
22.1	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von > 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
23	Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	50,00 €/t
23.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
23.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t be- trägt die Gebühr pauschal	7,50 €
23.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
24	Keramik- und Fliesenabfälle (ab 01.09.2022)	68,00 €/t
24.1	bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,10 €
24.2	bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t be- trägt die Gebühr pauschal	10,20 €
24.3	bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	20,40 €

²Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts nach Satz 1 ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

³Sofern bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t, von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t oder von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t keine gesonderte Gebühr ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € pro angelieferte Fraktion.

⁴Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr nach Satz 3 einen geringeren Betrag als 5,00 € so beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro angelieferte Fraktion.

⁵Unter nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 - werden insbesondere folgende Abfälle verstanden: Glasbausteine, Drahtglas, asbestfreie Zementplatten, Sand.

⁶Bei der Anlieferung von Mineralfasern in einer zugelassenen Verpackung wird eine Freimenge von 15 Liter pro Tag gewährt.

⁷Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührenfestsetzung herangezogen.

⁸Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt 25,00 €

(16) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 (Reststoffdeponie Jedenhofen) beträgt 211,00 € pro t

²Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €

³Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 32,00 €

⁴Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal 64,00 €

⁵Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(17) ¹Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:

- a) für Dachpappe 3,00 € pro angefangenem ¼ cbm
- b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas, Gipsabfälle, Leicht- bzw. Porenbeton 3,00 € pro angefangenem ¼ cbm
- c) für zementgebundenen Asbest 3,00 € pro Anlieferung

²Bei den in Satz 1 geregelten Anlieferungen wird je Fraktion eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.

(18) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter 60,00 €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

- (19) Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter – je Haushalt beträgt 50,00 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 25,00 €
- (20) Die jährliche Gebühr für die vierwöchentliche Leerung der Wertstofftonnen beträgt
- | | |
|------------------------------------|----------|
| für eine 80-Liter-Müllnormtonne | 44,90 € |
| für eine 120-Liter-Müllnormtonne | 67,30 € |
| für eine 240-Liter-Müllnormtonne | 134,60 € |
| für eine 1.100-Liter-Müllnormtonne | 616,80 € |
- (21) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in zugelassenen reißfesten Gewebesäcken zu einer vom Landkreis bekanntgegebenen Übergabestelle beträgt 309,00 € pro t
- ²Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 23,50 €
- ³Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 47,00 €
- ⁴Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal 94,00 €
- ⁵Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.
- (22) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von HBCDD-haltigen Abfällen aus privaten Haushalten bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach beträgt 1.666,00 € pro t
- ²Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 125,00 €
- ³Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 250,00 €
- ⁴Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal 500,00 €
- ⁵Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.
- (23) ¹Die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter beträgt bis zum 31.12.2022
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für einen Müllgroßbehälter 120 l | 799,00 € |
| b) für einen Müllgroßbehälter 240 l | 1.170,00 € |
- ²Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt bis zum 31.12.2022
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) für einen Müllgroßbehälter 120 l | 15,40 € |
| b) für einen Müllgroßbehälter 240 l | 22,50 € |

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ausgabe der Gebührenmarke (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3) nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung. ²Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Benutzung nach Satz 1.
- (2) ¹Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. ²Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. ³Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 am Tag des Anschlusses (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ausgabe der Gebührenmarke (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3). ⁴Die Gebührenschuld endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Kalendertages, an dem das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Gebührenmarke dem Landkreis ausgehändigt wird (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3). ⁵Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.
- (3) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16, 17, 21 und 22) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.
- (5) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen, Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke und Landkreis-Papiertonnen (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 19) und Speiseabfalltonnen (§ 4 Abs. 23) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (7) Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck.
- (8) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen, Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke und Landkreis-Papiertonnen (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 19) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.
- (9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

- (10) ¹Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. ²Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- ²Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Pressmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12, Abs. 14 bis 16 und 21 sowie 22 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Für Restmüll- und Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.
- (6) Für die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4 sowie für die Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) und Speiseabfalltonnen (§ 4 Abs. 23) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 17 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 19 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 12.05.2023
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat